

Statuten des Segelclub Albertus Magnus Schule (SC AMS)

Zuletzt geändert auf der Generalversammlung am 4. Juni 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Segelclub Albertus Magnus Schule" (Kurzform SC AMS) und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Der Verein anerkennt als ordentliches Mitglied die Satzung des Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes SPORTUNION Wien und wird darauf im Zuge seines öffentlichen Auftretens in geeigneter Form (Homepage, Drucksorten usw.) hinweisen.
- (4) Der Clubstander entspricht dem Muster der Anlage A, das Clublogo dem Muster der Anlage B.

§ 1a Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1b Anti-Doping-Regelungen

Der SC AMS anerkennt die Anwendbarkeit der Anti-Doping-Regelungen des Österreichischen Segel-Verbandes (OeSV) – insbesondere jene des § 17a Absatz 1 der Satzung des OeSV und verweist ausdrücklich auf die verbindliche Geltung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 – ADBG 2007 in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmung des § 17a der Satzung des ÖSV gilt entsprechend als integrierender Bestandteil dieser Statuten und ist in Anlage C wiedergegeben. Die Mitglieder des SCAMS und die Betreuungspersonen sind verpflichtet, die Anti-Doping-Regelungen im Sinn des ADBG 2007 und der Satzung des ÖSV, insbesondere die Regelungen des § 17a Abs. 2 einzuhalten bzw. anzuerkennen.

§ 1c Datensicherheitsmaßnahmen im SC AMS

Der SC AMS verwaltet EDV-gestützt

- personenbezogene Daten seiner Clubmitglieder zum Zweck der Mitgliederverwaltung und der Kommunikation der Clubmitglieder untereinander.
- personenbezogene Daten von Teilnehmern an Clubveranstaltungen (z.B. Regatten, Trainings, Kurse) zum Zweck der Erstellung und Publikation von Ergebnis- bzw. Teilnehmerlisten und der Kommunikation der Teilnehmer untereinander.

Nähere Regelungen betreffend Datensicherheit enthält die Anlage D der Statuten.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der SC AMS ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung). Der SC AMS bezweckt die körperliche und geistige Erhöhung der Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die ethischen christlichen Grundwerte und die geistigen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport. Insbesondere soll dabei die Ausübung des Segelsportes ermöglicht, gepflegt und gefördert werden und dabei besonderer Wert auf die Ausbildung und Heranführung der Jugend zum Regattasegeln gelegt werden. Dazu wird der SC AMS die Kooperation mit Schulen, insbesondere der Albertus Magnus Schule, weiter suchen und pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt die in den Statuten aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Eventuelle nicht im Sinn der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Allfällige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (6) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen an die Vereinsmitglieder keine Ausschüttungen welcher Art immer erfolgen.
- (7) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- (8) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
- (9) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- (10) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachstehenden ideellen (Abs. 2) und materiellen (Abs. 3) Mittel erreicht werden
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 1. Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern die Ausübung des Segelsports ermöglichen und erleichtern;
 2. die Abhaltung von Segelregatten und anderen seglerischen Veranstaltungen sowie das Aussetzen von Preisen dafür;
 3. Förderung der Beteiligung der Mitglieder an auswärtigen Regatten;
 4. Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder beim Segelsport;
 5. Ausbildung der Mitglieder in segelsportlichen Belangen und Heranbildung seglerischen Nachwuchses insbes. durch Abhaltung von Kursen, Trainings und Trainingslagern;
 6. Förderung des Kontaktes untereinander und des Gemeinschaftsgeistes der Mitglieder in all den oben genannten Belangen;
 7. Durchführung von besonderen Veranstaltungen, um Personen für den Segelsport zu interessieren und für eine Clubmitgliedschaft zu gewinnen;
 8. Herausgabe von Medien aller Art.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 1. die Aufnahmegebühr;
 2. die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge;
 3. Instandhaltungsbeiträge;
 4. sonstige von der Generalversammlung festgesetzte Beiträge;
 5. allfällige Kostenbeiträge für die Teilnahme an sportlichen und anderen Veranstaltungen wie aus Segeltrainings, Schulungsveranstaltungen, sommerlichen Trainingscamps etc. und für Verköstigungen;
 6. Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 7. Einnahmen aus Werbung und Einnahmen von Sponsoren,
 8. Spenden, Förderungen durch Einzelpersonen, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.
- (4) Materielle Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Mitglieder des SC AMS oder diesen näherstehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile, Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten
- (5) Die unter 1 bis 4 genannten Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt, wobei insbesondere für Schüler, Studenten, Präsenzdienler und Zivildienler Beitragsermäßigungen festgesetzt werden können. Der Vorstand ist berechtigt in Sonderfällen eine Ermäßigung der Beiträge oder der Aufnahmegebühr zu beschließen. Kostenbeiträge gem. Abs. 3 Zi. 5 werden vom Vorstand festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge für Jugend-Dreimonatsmitglieder werden vom Vorstand festgelegt, wobei eine sachgerechte Differenzierung entsprechend den gebotenen seglerischen Aktivitäten zulässig ist.
- (6) Die Aufnahmegebühr ist von ordentlichen Mitgliedern bei ihrer Aufnahme zu bezahlen, sie kann vom Vorstand bei der Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder ermäßigt werden.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag ist binnen 30 Tagen nach Vorschreibung fällig.

- (8) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Beiträge vom Finanzreferenten einzufordern sind. Den während eines Kalenderjahres aufgenommenen Mitgliedern sind die Beiträge unmittelbar nach der Aufnahme vom Finanzreferenten vorzuschreiben.
- (9) Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, Ablauf, Streichung oder Ausschließung verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf Rückerstattung - auch nicht aliquot - der von ihm bereits geleisteten Beiträge, Spenden sowie auf das Vereinsvermögen.
- (10) Ein allfällig beschlossener Instandhaltungsbeitrag wird bei einer freiwilligen Mitwirkung eines Mitgliedes an den notwendigen Tätigkeiten und Aufgaben (z. B. Reparaturen, Instandsetzung Stege und Halle, Regattaeinsätze) des SC AMS im Umfang von mindestens 10 Stunden nicht fällig gestellt. Bei Erreichung einer geringeren Stundenzahl verringert sich der Instandhaltungsbeitrag in prozentueller Höhe. Die durchzuführenden Tätigkeiten und Aufgaben werden durch den Vorstand des SC AMS ausgeschrieben.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereines unterscheidet folgende Arten:
 1. Ehrenmitglied
 2. Ordentliches Mitglied
 3. Anschlussmitglied
 4. Jugendmitglied
 5. Außerordentliches Mitglied
 6. Saisonmitglied
 7. Jugend-Dreimonatsmitglied
- (2) **Ehrenmitglied:** Person, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den SC AMS ernannt wird.
- (3) **Ordentliches Mitglied:** Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht und mit uneingeschränkten Mitgliedsrechten.
- (4) **Anschlussmitglieder** sind Personen, die in enger Beziehung zu einem Ordentlichen Mitglied stehen, und mit diesem ständig im gemeinsamen Haushalt leben. Pro Ordentlichem Mitglied ist nur eine Anschlussmitgliedschaft zulässig. Der Antrag auf Aufnahme als Anschlussmitglied ist vom Aufnahmewerber und von dem Ordentlichen Mitglied, von dem die Anschlussmitgliedschaft abgeleitet wird, zu unterfertigen.
- (5) **Jugendmitglieder** sind Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft von Jugendmitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- (6) **Außerordentliche Mitglieder** sind physische, aber insbesondere auch juristische Personen, die nicht in eine der in Abs. (1), 1 – 4 bzw. 6 bis 7 genannten Kategorien fallen.
- (7) **Saisonmitglied:** Mitgliedschaft auf die Dauer eines Jahres für Personen, die an der Ausübung des Segelsports interessiert sind, eine längerdauernde Mitgliedschaft jedoch nicht anstreben. Saisonmitglieder zahlen einen für Saisonmitglieder vorgesehenen Jahresbeitrag und nehmen mit eingeschränkten Mitgliedsrechten am Vereinsleben teil. Saisonmitgliedschaften desselben Mitgliedes über mehrere Jahre hinweg sind zulässig. Für neu in den Club eintretende Personen gilt, dass sie grundsätzlich

zunächst nicht als ordentliche Mitglieder, sondern als Saisonmitglieder aufgenommen werden. Nach einem Jahr entscheidet der Vorstand über die Übernahme als ordentliches Mitglied. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen bereits ab Eintritt die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied zuerkennen.

- (8) Als **Jugend-Dreimonatsmitglieder** können Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) befristet auf die Dauer von maximal drei Monaten (Ende der Mitgliedschaft jedenfalls spätestens mit Ablauf des auf den Eintrittstag folgenden zweiten vollen Kalendermonates) aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an Schulprojekten des SC AMS, den Neigungsgruppenveranstaltungen, dem Samstagsegeln und an den Sommersegelwochen und ähnlichen speziellen seglerischen Aktivitäten die Clubeinrichtungen zu benützen.
- (9) Rechte und Pflichten, die mit den in Abs.1 genannten Mitgliedsarten verbunden sind, sofern sie nicht in den Statuten definiert werden, legt der Vorstand fest. Desgleichen entscheidet der Vorstand über die Zuerkennung einer Mitgliedsart sowie die Möglichkeiten des Wechsels zwischen verschiedenen Mitgliedsarten, sofern die Statuten keine Festlegung treffen.
- (10) Ein Jugendmitglied erhält mit dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Kalenderjahr die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied, ohne dass dies einer gesonderten Beantragung bedarf. Der Verein hat den Jugendlichen spätestens ein Monat vor Jahresende darüber schriftlich oder per Mail, an die vom Jugendlichen zuletzt bekanntgegebene Mail-Adresse, zu informieren und dabei auf die Möglichkeit einer allfälligen Beantragung einer anderen Mitgliedschaftsart (Anschlussmitglied, Saisonmitglied) hinzuweisen.
Dieses Mitglied leistet ab dem darauffolgenden Kalenderjahr den für die neue Mitgliedschaftskategorie vorgesehene Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Zum Ehrenmitglied kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf eines einstimmig beschlossenen Vorschlages des Vorstandes an die Generalversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung über den Vorschlag entscheidet. Ehrenmitglieder sind jedes Pflichtbeitrages enthoben.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme von Jugend-Dreimonatsmitgliedern kann der Vorstand an ein Mitglied des Vorstandes delegieren. Die Delegation kann auf maximal drei Jahre erfolgen und kann weiter verlängert werden auf wiederum jeweils maximal drei Jahre. Das mit der Delegation betraute Vorstandsmitglied hat über die von ihm genehmigten Aufnahmen in der jeweils nächsten Sitzung dem Vorstand zu berichten.
- (4) Der SC AMS ist berechtigt, die Vereinsverwaltung automationsunterstützt vorzunehmen und zu diesem Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten an die übergeordneten Vereine (Verbände) weiterzugeben.

- (5) Der SCAMS ist berechtigt, Informationen, Zuschriften und Einladungen (auch zu Sitzungen) an die von den Mitgliedern dem Club bekannt gegebenen Emailadressen zu senden, (sofern nicht ausdrücklich eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist) und es gelten derartige Zusendungen als rechtsverbindlich zugestellt. In gleicher Weise gelten Emails von Mitgliedern an die auf der Homepage des Clubs genannte Emailadresse als rechtsgültig zugestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. durch den Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichung,
 4. durch Ausschluss,
 5. durch Ablauf.
- (2) Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären. Abmeldungen, die nach dem 31. Dezember einlangen, werden erst zum Abmeldetermin des darauffolgenden Jahres wirksam. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig. Mit einer Abmeldung sind zugleich offene Verbindlichkeiten zu begleichen. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
- (3) Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Fälligkeitstag nicht nach, so ist mit einer Nachfrist zu mahnen. Bleibt die Frist unbeachtet, so ist mittels eingeschriebenen Briefes eine neuerliche Nachfrist von 14 Tagen mit der Androhung der Streichung zu setzen. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz der oben beschriebenen Mahnungen mit der Zahlung der offenen Forderungen des Klubs im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen offenen Forderungen des Klubs bleibt hiervon unberührt. Über verfügte Streichungen hat der Vorstand der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere
1. wegen eines das Ansehen oder die Interessen des Vereines schwer schädigenden Verhaltens,
 2. wegen unüberlegter Unternehmungen oder grob fahrlässigem Verhalten zu Wasser,
 3. wegen gröblichen Zuwiderhandelns gegen diese Statuten oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes,
 4. wegen schwer unsportlichen Verhaltens,
 5. wegen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.
- (5) Die Untersuchung, ob ein Verhalten vorliegt, das einen Ausschlussstatbestand eines Mitgliedes aus dem Verein erfüllt, hat der Vorstand zu führen. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen die Ausschließung ist vom ausgeschlossenen Mitglied binnen vier Wochen ab Entscheidung des Vorstandes durch Übersendung eines Schriftsatzes an den Verein einzubringen und muss vollständig begründet sein. Die rechtzeitig eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung, und es bleibt die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes bis zur Entscheidung der Generalversammlung jedenfalls aufrecht. Die Generalversammlung entscheidet über die Ausschließung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung.
- (7) Nach dem Verlust der Mitgliedschaft hat das ehemalige Mitglied sein Hab und Gut innerhalb von 2 Wochen aus dem Gelände und den Räumlichkeiten des SC AMS zu entfernen. Andernfalls kann die Räumung auf Kosten des Eigentümers vorgenommen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen (Clubordnung) und Vorstandsbeschlüsse zu beanspruchen, und verpflichtet, bei Veranstaltungen des Vereins nach Möglichkeit mitzuwirken. Ebenso sind nahe Angehörige von Mitgliedern berechtigt, in eingeschränktem Ausmaß die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Regelungen dazu sind in der Clubordnung festzulegen.
- (2) Mitglieder haben ihre Boote im Bootsregister des Vereins einzutragen und sind nach der Eintragung berechtigt, den Stander des SC AMS zu führen.
- (3) Mitglieder haben das Recht, die Clubboote gemäß der Clubordnung zu benutzen. Jugendmitglieder haben die Pflicht, sich unter Leitung seglerisch auszubilden.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder, sind aber jedes Mitgliedsbeitrages enthoben.
- (5) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Mitgliedern §4 (1) 1 bis 4 zu, wobei Jugendmitglieder (4) ihr Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht erst ab dem 16. Lebensjahr ausüben dürfen. Mitglieder §4 (1) 5 bis 7 haben Sitz in der Generalversammlung, sind jedoch weder stimm- noch aktiv oder passiv wahlberechtigt.
Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag und die sonstigen finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein nicht bis zum Tag der Generalversammlung beglichen wurden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die zulässig gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder können durch die Generalversammlung im Detail festgelegt werden.
- (8) Förderer sind berechtigt der Generalversammlung beizuwohnen.
- (9) Mitglieder erteilen durch ihren Vereinsbeitritt unwiderruflich die Zustimmung, dass ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereines und der Sportunion, sportliche Erfolge verarbeitet werden und zwar sowohl vom Verein als auch von der Sportunion Wien und der Sportunion Österreich, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen in Verein und Verband.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt durch
 1. den Vorstand,
 2. die Generalversammlung,
 3. die Rechnungsprüfer und
 4. das Schiedsgericht.
- (2) In der Geschäftsordnung des SC AMS sind ergänzende Regelungen zu den Organen zu erlassen.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Oberbootsmann, dem Liegenschaftswart, dem Finanzreferenten, dem Administrator, dem Sportreferenten, dem Jugendreferenten und nötigenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern. Einem der Vorstandsmitglieder, ausgenommen Finanzreferent und Schriftführer, ist durch die Generalversammlung die Funktion des Vizepräsidenten zu übertragen.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder werden aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Sie bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und müssen ihren Aufenthalt während der Segelsaison wenigstens zeitweise am Segelwasser des Vereins haben. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle für den Rest der Funktionsdauer einen Ersatz aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder zu bestellen. Wenn für eine Funktion (ausgenommen Schriftführung oder Finanzreferat) niemand zur Verfügung steht, kann der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit diese Funktion dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung übertragen.
- (3) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhergesehen lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des Präsidenten und des Vorstandes

- (1) Der **Präsident** vertritt den Verein dritten Personen gegenüber und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer oder Finanzreferenten alle Schriftstücke für den Verein, die den Verein verpflichten. Der Präsident beruft den Vorstand schriftlich oder mündlich ein, schlägt die Tagesordnung für die Vorstandssitzung vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands. Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.
- (2) Dem **Vizepräsidenten** stehen die Befugnisse des Präsidenten bei dessen Verhinderung zu. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so werden die Befugnisse des Präsidenten von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (3) Der **Schriftführer** führt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv. Er hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, und es obliegt ihm die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.

- (4) Dem **Oberbootsmann** obliegt die Instandhaltung und Beschaffung der vereinseigenen Boote. Ebenso ist er für das dazu nötige Zubehör (z.B. Ankergeschirr, Bojen, Funkgeräte, usw.) verantwortlich und hat dem Vorstand Reparaturen, Nachbeschaffungen und Neuanschaffungen vorzuschlagen.
- (5) Der **Liegenschaftswart** führt die Verwaltung und Instandhaltung der Liegenschaft des Vereins durch. Der Liegenschaftswart teilt die Liegeplätze zu, verwaltet und sorgt für die Instandhaltung des Hafens und dessen Einrichtungen (z.B. Halle, Stege, Parkplatz, Hängerplatz, Werkstätte, Galerie, Küche).
- (6) Der **Finanzreferent** hebt die Beiträge von den Mitgliedern ein, leistet die ihm vom Vorstand angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kassa (Mitgliedergebühren, Liegeplatzgebühren, Verrechnung der Subventionen und Förderungen, etc.).
- (7) Der **Administrator** ist für die Verwaltung der Mitgliedschaften zuständig wobei er die in der Anlage D - Datensicherheitsmaßnahmen genannten Daten erhebt und verwaltet. Weiters führt er das Bootsregister, wofür ihm die Klubmitglieder die ihnen gehörenden in das Klubgelände bzw. Segelrevier eingebrachten oder die in anderen Revieren unter der Flagge des SC AMS gesegelten Boote mit den vom Vorstand festgesetzten Daten melden.
- (8) Dem **Sportreferenten** obliegen sämtliche sportliche Belange. Dazu gehört insbesondere die Organisation des Trainings sowie die Planung und Durchführung von Regatten.
- (9) Der **Jugendreferent** ist für das Jugendsegeln verantwortlich.
- (10) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat dessen Interessen nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er fasst im Namen des Vereins rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat das Recht, für genau umrissene Tätigkeiten aus dem Kreise der Vereinsmitglieder Ausschüsse zu bilden.
- (11) Der Vorstand kann für zusätzliche Aufgaben Personen in den Vorstand kooptieren. Derart kooptierten Personen steht im Vorstand kein Stimmrecht zu.
- (12) Dem Vorstand kommt insbesondere zu:
 1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 2. Vorbereitung der Generalversammlung,
 3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
 4. die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen. Dies umfasst jedenfalls die selbständige Vornahme von Anschaffungen im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Jahresvoranschlages. Werden im Laufe des Geschäftsjahres durch Unvorhergesehenes Ausgaben notwendig, die nicht im Jahresvoranschlag Deckung finden, ist der Vorstand befugt, ohne Überschreitung des Gesamtrahmens des Jahresvoranschlages zwischen den einzelnen Ausgabenbereichen Umschichtungen im Ausmaß von maximal 10 % des Gesamtrahmens des Jahresvoranschlages vorzunehmen. Solche Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit.
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Abschluss und Auflösung von Verträgen wie Dienstverträgen mit Arbeitnehmern des Vereins und von Pachtverträgen,
 7. Segelfahrten, Regatten und Feste zu veranstalten,
 8. Mitglieder aufzunehmen,

9. Vertretung des Vereins in der Segelzentrum Betriebsgesellschaft m.b.H. Zur Wahrnehmung dieser Funktion im Namen des Vorstandes kann vom Vorstand eine Person beauftragt werden. Falls dieser Vertreter nicht Mitglied des Vorstandes ist, so ist diese Person in den Vorstand zu kooptieren.
 10. Vertretung des Vereins gegenüber dem Österreichischen Segelverband (ÖSV). Zur Wahrnehmung dieser Funktion im Namen des Vorstandes kann vom Vorstand eine Person beauftragt werden.
 11. Aufgaben, die sich durch die Mitgliedschaften des SC AMS gemäß §1 ergeben.
- (13) Mit der Einladung zur Vorstandssitzung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Alle Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, bis zum Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen; über die Behandlung dieser Punkte entscheidet der Vorstand zu Beginn der Sitzung.
 - (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. dessen Stellvertreters den Ausschlag.
 - (15) Wenn es die Dringlichkeit erfordert und der Präsident dies anordnet, können Beschlüsse in Angelegenheiten, die mit einfacher Mehrheit zu beschließen sind, auch schriftlich (auch elektronisch) im Umlaufweg gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist dann gültig zustande gekommen, wenn sämtliche stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dazu aufgefordert wurden und die Zustimmungserklärungen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder binnen eines vom Präsidenten vorgegebenen angemessenen Zeitraumes bei ihm (Posteinlauf) oder Mail (an die vom Präsidenten bestimmte Email-Adresse) eingelangt sind. In der nächstfolgenden Vorstandssitzung ist der Umlaufbeschluss zur Kenntnis zu bringen und im Protokoll festzuhalten.
 - (16) Den einzelnen Vorstandsmitgliedern kann mit Vorstandsbeschluss ein Budget zur eigenverantwortlichen Verwendung für das Tagesgeschäft ihrer Verantwortungsgebiete unter Festsetzung von Höchstgrenzen für einzelne Geschäftsfälle zugeordnet werden. Inwieweit eine Ausgabe dem Tagesgeschäft zuzuordnen ist, bestimmt der Vorstand; darüber hinaus gehende Ausgaben bedürfen eines eigenen Vorstandsbeschlusses. Derart mit einem Budget ausgestattete Vorstandsmitglieder haben in regelmäßigen, vom Vorstand bestimmten Abständen dem Vorstand über die Ausgabe der Mittel zu berichten.
 - (17) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder anderer Vorstandsmitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Über eine derartige Notmaßnahme hat der Präsident in der nächsten ordentlichen Sitzung des in der Sache zuständigen Gremiums zu berichten.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Ihnen ist jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Vereinsunterlagen gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes über die Rechnungslegung zu gewähren. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Geschäftsordnung kann weiteres vorsehen.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Die Rechnungsprüfer sind im Sinne des Vereinsgesetzes auch zur selbständigen Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung berechtigt.
- (3) Der Termin einer ordentlichen Generalversammlung ist mindestens zwei Wochen davor, der Termin der außerordentlichen Generalversammlung in dringenden Fällen mindestens acht Tage früher allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung müssen die durch den Vorstand festgelegten Tagungsordnungspunkte beiliegen. Weitere von Vereinsmitgliedern vorgeschlagene Tagungsordnungspunkte, die bis eine Woche vor der Generalversammlung beim Schriftführer schriftlich eingelangt sind, können nur dann in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sich die Mehrheit der Versammlung dafür ausspricht. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung wird vom Einberufer festgelegt.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei höchstens eine zusätzliche Stimme pro stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden kann. Bei Wahlen und geheimen Abstimmungen ist eine Stimmübertragung nicht zulässig. Über Antrag eines Anwesenden und im gegenständlichen Fall Stimm- bzw. Wahlberechtigten kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (ohne übertragene Stimmrechte) beschließen, dass im gegenständlichen Einzelfall die Wahl oder geheime Abstimmung mit Berücksichtigung der übertragenen Stimmrechte durchgeführt wird.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass durch die Statuten oder die Geschäftsordnung ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag sohin als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers der Generalversammlung sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (7) Änderungen der Statuten, die eine Änderung des Vereinszweckes zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen. Mit der Einladung zur Generalversammlung, in der diese Statutenänderung behandelt werden soll, ist mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt die geplante Änderung detailliert (geplanter neuer Wortlaut) bekannt zu geben.

§ 13 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung der Beiträge,
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft,
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen,
9. die Clubordnung und die Geschäftsordnung des Vereins zu beschließen oder abzuändern,
10. die freiwillige Auflösung des Vereines zu beschließen,
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, wobei zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ keine Beschlüsse gefasst werden können.

§ 14 Der Ehrenpräsident

- (1) Zum Ehrenpräsidenten kann nur eine Person ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben hat. Der Ehrenpräsident kann vom Vorstand mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden. Über die Ernennung entscheidet über Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung gemäß §5 (3). Mit der Ehrenpräsidentschaft ist gleichzeitig auch die Ehrenmitgliedschaft gemäß §4 (1) verbunden.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Ausgenommen sind rein sportliche Belange, die im Rahmen eines Wettkampfes durch die zuständigen Schiedsgerichte und Berufungsgremien entsprechend der Internationalen Wettsegelbestimmungen bzw. des Regelwerkes des ÖSV zu behandeln sind.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen aus den übrigen passiv wahlberechtigten Vereinsmitgliedern mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Pflichten nachgekommen sind, anwesend sind und drei Viertel dieser anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Diese Generalversammlung hat dabei auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation unter Beachtung der §§ 34 ff BAO zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche

Vereinsvermögen fällt an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband "Sportunion Wien". Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Liquidators binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Anlage A: Clubstander des Segelclubs Albertus Magnus Schule (SC AMS)



Anlage B: Clublogo des Segelclubs Albertus Magnus Schule (SC AMS)



Anlage C: §17a der Satzung des ÖSV**§ 17a Anti-Doping-Regelungen**

- (1) Für den Österreichischen Segelverband, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) gelten die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing, Rule 5, und Regulation 21) sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) idgF.
 - (a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) des OeSV verbindlich.
 - (b) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Segelverbandes die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.
 - (c) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
 - (d) Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut ISAF Regulation 21 (Anti-Doping)) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale, österreichische Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen, österreichischen Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (ISAF Regulation 21.13.2) zu richten. Internationale Sportlerinnen/Sportler und der Österreichische Segelverband haben zusätzlich eine entsprechende Schiedsvereinbarung auf den CAS abzuschließen. ISAF Regulation 21.8.3.a ermöglicht es bei entsprechender Zustimmung, Fälle sogleich und unmittelbar an den CAS heranzutragen, also nicht nur die Unabhängige Schiedskommission, sondern auch die ÖADR zu umgehen.
- (2) Die Landesverbände und Verbandsvereine sind verpflichtet, diese Anti-Doping-Regelungen des Fachverbandes (OeSV) sowie laut ADBG 2007 in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen. Sie haben insbesondere auch
 - (a) ihre Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre, Familienangehörige und Manager) zu verpflichten,
 - (i) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des OeSV ergebenden Pflichten und Verfahren – insbesondere jene des § 17a Abs 1 dieser Satzung – einzuhalten und anzuerkennen;
 - (ii) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen;
 - (b) das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen;
 - (c) an Schwerpunktregatten oder Meisterschaften teilnehmende Mitglieder (oder diese Teilnahme ihrer Mitglieder dulden Vereine) auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit (a) und/oder (b) trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.
- (3) Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes (OeSV) – insbesondere jene des § 17a Abs 1 dieser Satzung – und einen verbindlichen Verweis auf die Anti-Doping-Regelungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007) idgF in ihre Statuten/Satzungen aufzunehmen und anzuerkennen.

Anlage D: Datensicherheitsmaßnahmen im SCAMS

Soweit hier nicht anders geregelt, ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nur den Vorstandsmitgliedern oder den, vom Vorstand ausdrücklich beauftragten Clubmitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung gestattet. Personenbezogene Daten dürfen nicht an vereinsfremde Personen oder Organisationen weitergegeben werden.

Clubmitglieder haben Zugriff auf eine **Mitgliederliste**, die

Name, Geburtsdatum, Telefonnummer, Email und Führerscheine/Lizenzen

aller **Clubmitglieder** enthält.

Im Internet (unter <http://www.scams.at>) werden personenbezogene Daten (Mitgliederliste) nur auf Seiten zur Verfügung gestellt, die ausschließlich nach Anmeldung mit Benutzernamen und Kennwort zugänglich sind („interner Bereich“).

Der SCAMS ist ein Mitgliedsverein des Österreichischen Segelverbandes, : Seestraße 17b, A-7100 Neusiedl am See (OeSV) und gem. §13 der Satzung des OeSV verpflichtet die Daten seiner Mitglieder an den OeSV zum Zweck der Mitgliederverwaltung weiter zu melden.

Bei der **Meldung** von Clubmitgliedern **beim OeSV** werden die Daten

Name, Anschrift, Geburtsdaten, Geschlecht und Email

an den **OeSV** weitergegeben.

Die Vergabe der Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten erfolgt über Vorstandsbeschluss und wird über Bearbeitungsgruppen definiert.

Folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern werden erfasst:

Datenart	Zweck	Weitergabe an	Veröffentlichung
Name	Mitgliederverwaltung	OeSV	Im internen Bereich zum Zweck der Kommunikation der Mitglieder untereinander
Adresse	Mitgliederverwaltung	OeSV	nein
Telefonnummer	Mitgliederverwaltung		Im internen Bereich zum Zweck der Kommunikation der Mitglieder untereinander
Geburtsdatum	Mitgliederverwaltung	OeSV	Im internen Bereich zum Zweck der Kommunikation der Mitglieder untereinander
Eintrittsdatum	Mitgliederverwaltung	OeSV	nein
Austrittsdatum	Mitgliederverwaltung	OeSV	nein
Email	Mitgliederverwaltung	OeSV	Im internen Bereich zum Zweck der Kommunikation der Mitglieder untereinander

OeSV-Nr	Mitgliederverwaltung	OeSV	nein
Boot mit Segelnummer	Mitgliederverwaltung	---	nein
Segelpatent	Mitgliederverwaltung	---	Im internen Bereich zum Zweck der Kommunikation der Mitglieder untereinander
Führerscheine	Mitgliederverwaltung		Im internen Bereich zum Zweck der Kommunikation der Mitglieder untereinander
Lizenzen	Mitgliederverwaltung		Im internen Bereich zum Zweck der Kommunikation der Mitglieder untereinander
KFZ-Kennzeichen	Einfahrtsgenehmigung wenn notwendig/beantragt	Gemeinde Wien, MA 45	nein

Folgende personenbezogene Daten von Regattateilnehmern oder Veranstaltungsteilnehmern werden erfasst:

Datenart	Zweck	Weitergabe an	Veröffentlichung
Name	Regattaverwaltung und Auswertung	OeSV	Ergebnisliste im Internet
Geburtsdatum	Regattaverwaltung und Auswertung	OeSV	nein
Nationalität	Regattaverwaltung und Auswertung	OeSV	Ergebnisliste im Internet
Club	Regattaverwaltung und Auswertung	OeSV	Ergebnisliste im Internet
Boot	Regattaverwaltung und Auswertung	OeSV	Ergebnisliste im Internet
Segelnummer	Regattaverwaltung und Auswertung	OeSV	Ergebnisliste im Internet
ISAF-ID	Regattaverwaltung und Auswertung	OeSV	nein
OeSVNr.	Regattaverwaltung und Auswertung	OeSV	nein

Regattaergebnisse werden mit Name, Nationalität, Club und Segelnummer, sowie erreichter Platzierung im Internet sowohl auf www.scams.at als auch auf www.segelverband.at veröffentlicht.